

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Johannes Becher

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Julika Sandt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/2015)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! In unserer Plenardebatte am 21. März habe ich angekündigt, dass die Staatsregierung dem Landtag zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlrechts vorlegen wird. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar wollen wir auch für das Wahlrecht in Bayern die entsprechenden Konsequenzen ziehen. Dieser Ankündigung kommen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach.

Ziel war und ist von Anfang an ein Gleichklang mit den neuen Regelungen zum inklusiven Wahlrecht im Bund. Der Deutsche Bundestag hat in der vergangenen Woche den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze beschlossen. Demnach werden zum einen die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Wahlrechtsausschlüsse im Europawahlgesetz und im Bundeswahlgesetz aufgehoben; zum anderen werden flankierend die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt und die Strafbarkeit der Wahlfälschung bei Überschreitung der Grenzen zulässiger Assistenz klargestellt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die eine selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Schließlich werden mit dem Gesetz auch die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen. Das Bundesgesetz, das am 7. Juni 2019 noch im Bundesrat behandelt wird, soll zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Aus unserer Sicht sollen nunmehr im Gleichklang auch die notwendigen Änderungen im bayerischen Landesrecht erfolgen. Ziel der Staatsregierung ist es, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Einheitlichkeit des Rechts zur Teilnahme an Wahlen zu wahren. Wer bei der Europa- und der Bundestagswahl nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, soll dies auch nicht bei der Landtagswahl oder bei den Kommunalwahlen in Bayern sein.

Auf der Grundlage des am 9. April in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs haben wir daher einen entsprechenden Gesetzentwurf erstellt und dazu auch die kommunalen Spitzenverbände angehört sowie den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Ich würde mich nun freuen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn das Gesetzgebungsverfahren möglichst zügig durchgeführt werden könnte und Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen. Wir setzen damit einen weiteren wichtigen Meilenstein für die Inklusion von Mitbürgern mit Behinderungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung dürfte inzwischen bekannt sein. Ich erteile als erstem Redner dem Abgeordneten Johannes Becher vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird etwas erreicht werden, für das sehr viele Menschen, Verbände und Organisationen seit vielen Jahren gekämpft haben. Endlich dürfen auch diejenigen Menschen wählen, die bislang aufgrund von bestimmten Formen von Betreuung oder Unterbringung von diesem demokratischen Grundrecht ausgeschlossen waren. Endlich bekommen wir ein inklusives Wahlrecht, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt muss man natürlich dazu sagen: Das war ein sehr langer Prozess. Heuer feiern wir ja zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention. Dort ist bereits seit zehn Jahren in Artikel 29 Folgendes verankert:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte [...], was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden [...]

Weiter heißt es:

[...] garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Das wurde vor zehn Jahren so beschlossen, aber wir bekommen es erst heuer hin, dies umzusetzen. Jahrelang hat man Gründe gefunden, warum man die Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aber auch von anderen Seiten nicht annehmen wollte. Letztlich bedurfte es des Bundesverfassungsgerichts, welches in seiner Entscheidung vom 29. Januar die bestehende Regelung für verfassungswidrig erklärt hat.

Doch auch nach diesem Urteil wurde hier im Hohen Hause noch am 21. März anlässlich unseres Gesetzentwurfs zur Abschaffung der pauschalen Wahlrechtsausschlüsse

argumentiert, dass man so schnell vor der Europawahl gar nichts mehr ändern und umsetzen dürfe. Mir kommt es bei diesem Thema ein wenig so vor: Wo ein Wille, da ein Weg, und wo kein Wille, da hilft das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat am 15. April 2019 in einer einstweiligen Anordnung dem Eilantrag der Bundestagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP stattgegeben. Ohne diesen erfolgreichen Antrag dürften diese Menschen am Sonntag nicht wählen.

Lassen Sie mich aber an dieser Stelle schon sagen, dass wir als Gesetzgeber eigentlich nicht immer erst Urteile des Bundesverfassungsgerichts benötigen sollten, um endlich zu handeln. Auch für Bayern wäre es längst möglich gewesen, den Weg für ein inklusives Wahlrecht frei zu machen, wie dies andere Bundesländer längst vorge-macht haben. Hier gilt es, jetzt endlich aufzuholen. Dies wird mit diesem Gesetzentwurf passieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Durch die eben skizzierte Entwicklung können nun ungefähr 20.000 Menschen in Bayern – die genaue Zahl ist mir nicht bekannt; das ist aber ungefähr die Größenordnung – bei der Europawahl und, wenn das vorliegende Gesetz dann beschlossen wird, auch bei den Kommunalwahlen und bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen wählen. In der "Süddeutschen Zeitung" wurde am 18. Mai ein, wie ich finde, sehr bemerkenswerter Artikel veröffentlicht. Drei Menschen wurden porträtiert, die davon betroffen sind: David Kruzolka, Simone Müller und Dominik Schindlböck, die in den Werkstätten Steinhöring beschäftigt sind. Sie kennen die Demokratie von den Wahlen ihres Werkstatrates. Sie dürfen am Sonntag das erste Mal bei der Europawahl wählen. Herr Kruzolka sagt:

Für uns ist das selbst ganz neu mit den Wahlen, für uns war einfach immer klar, es geht nicht.

– Genau, meine Damen und Herren: Der Ausschluss ist der Normalfall. Wir arbeiten für eine inklusive Gesellschaft. Wir achten die in der UN-Behindertenrechtskonvention

verankerten Rechte. Heute in der Früh haben wir über siebzig Jahre Grundgesetz gesprochen. Dann muss es uns doch aufschrecken, wenn der Ausschluss der Normalfall ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Welche Bedeutung diese Entscheidung für ein Wahlrecht für die Menschen hat, kommt bei Simone Müller zum Ausdruck. Sie sagte:

Ich finde es klasse, dass wir einfach nicht mehr für dumm gehalten werden. Es heißt ja immer "die schnallen es eh nicht", aber das stimmt nicht, wir brauchen nur unsere Zeit.

Die Menschen informieren sich zur Europawahl übrigens über ein Informationsheft in leichter Sprache. Wir sollten uns auch Gedanken darüber machen, wie wir unsere Wahlunterlagen, auch die Wahlbenachrichtigungen, mit weniger Barrieren gestalten können.

Zum Abschluss des Gesprächs fragt David Kruzolka seine Betreuerin, warum sie schmunzelt. Sie antwortet, sie denke gerade an die vielen Tausend Menschen, die am Sonntag erstmals zur Wahl gehen und etwas bewegen können. Sie sagt weiter:

Es ist ein weiterer Schritt dahingehend, dass ihr genauso behandelt werdet wie alle anderen Menschen auch.

Ist das nicht der Grundgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention? Es geht doch nicht um Fürsorge oder gar Mitleid, sondern um gesellschaftliche Teilhabe, um gleiche Rechte. Das Königsrecht der Demokratie ist das Wahlrecht. Es wird höchste Zeit, dass auch diese Menschen es bekommen; denn es steht ihnen zu. Es ist ein Mehrwert für unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Becher. – Als Nächster hat der Abgeordnete Walter Taubeneder für die CSU-Fraktion das Wort.

Walter Taubeneder (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Becher, wir alle freuen uns darüber, dass wir heute diesen Gesetzentwurf auf den Weg bringen. Ich möchte deutlich betonen – das wissen auch Sie –: Bayern bekennt sich klar zur Inklusion. Unser Ziel und das Ziel der Staatsregierung im Besonderen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Bereichen, vom Wohnen über das Arbeiten bis hin zur Freizeit. Das haben wir, die CSU-Fraktion, immer wieder deutlich gemacht.

Auch das Wählen gehört zur Inklusion. Das Bundesverfassungsgericht war schließlich ausschlaggebend, dass wir diese Regelung jetzt treffen. Herr Becher, man kann immer sagen: "Wir hätten längst so entscheiden können." Sie sind noch jung. Ich bin schon älter und habe mehr Geduld; das werden auch Sie noch lernen. Manchmal sagt man: "Hätten wir doch", und dann haben wir es doch nicht gemacht.

(Johannes Becher (GRÜNE): Schade!)

Jetzt geht es darum, das Wahlrecht so zu reformieren, dass sich auch Menschen mit Behinderung möglichst weitgehend an Wahlen beteiligen und mit ihrer Stimme mitentscheiden können. Hierzu braucht es eine gut durchdachte, verfassungskonforme und praktikable Regelung für ganz Deutschland.

Sie haben es angesprochen: Wir haben am 21. März 2019 die Anträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahlrechtsänderung abgelehnt – nicht, weil wir inhaltlich anderer Meinung waren, sondern weil wir im Interesse des einheitlichen Wahlrechts abwarten wollten, bis die Änderungen des Bundeswahlrechts vorliegen, um diese dann in das Landes- und das Kommunalwahlrecht übernehmen zu können.

Ich freue mich, dass der Bund bei diesem Thema auf das Gaspedal gedrückt, relativ zügig gearbeitet und bereits einen Gesetzentwurf für das Bundes- und das Europa-

wahlrecht vorgelegt hat. Diesen wollen wir nun in Bayern umsetzen; der Herr Minister hat dazu schon eingeführt.

Auch die Staatsregierung hat schnell gehandelt, sodass wir bereits heute im Plenum in Erster Lesung die Änderung des Landes- und des Kommunalwahlrechts behandeln können. Entsprechend den auf Bundesebene geplanten Änderungen sollen die Wahlrechtsausschlüsse nach Artikel 2 Nummern 2 und 3 des Landeswahlgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes entfallen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, sollen sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen. Die Hilfestellung ist jedoch auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen bzw. geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Jede Hilfestellung, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, ist unzulässig und wird unter Strafe gestellt. Daher wird auch der Straftatbestand der Wahlfälschung in § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend angepasst.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Wahlrechts in Deutschland ist es wünschenswert und sinnvoll, die geplanten Änderungen im Bundeswahlrecht auch in das Landes- und das Kommunalwahlrecht zu übernehmen. Die Staatsregierung hat zügig gearbeitet und einen guten Gesetzentwurf vorgelegt, den wir als CSU-Fraktion natürlich unterstützen; das ist keine Überraschung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Taubeneder. – Als Nächster spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat die bundesrechtlichen Wahlvorschriften in zwei Punkten gekippt. Demnach dürfen künftig auch Vollbetreute wählen. Auch unterge-

brachte Straftäter dürfen von der Wahl nicht ausgeschlossen werden. Analoges gilt für die bayerischen Vorschriften, das bayerische Landeswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz.

Der bayerische Gesetzgeber ist nicht spät dran. Das Urteil ist vom 29. Januar 2019. Heute liegt der Entwurf vor. Das ist zügiges Handeln.

Natürlich kann man aufseiten der GRÜNEN behaupten: Wir haben es schon lange gewusst! – Brauchen wir ein Bundesverfassungsgericht, wenn Sie immer schon vorher alles wissen? – Ich glaube, es ist gut, dass das Verfassungsgericht die Entscheidungen trifft.

Herr Kollege Becher, Sie argumentieren ein bisschen zu einfach, wenn Sie behaupten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich darauf bezogen, dass im bisherigen Gesetz zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung unterschieden werde. Sie haben das Urteil nicht genau gelesen. Die bisherige Regelung ist deshalb aufgehoben worden, weil in Bezug auf das Wahlrecht zwischen Menschen mit Behinderung, die unter Vollbetreuung stehen, und Menschen mit Behinderung, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht betreut werden, unterschieden wurde. Letztere hatten das Wahlrecht, Menschen mit Vollbetreuung dagegen nicht. Das war der springende Punkt in der Begründung des Urteils. Es ging nicht um die von Ihnen hervorgehobene Differenzierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich glaube, dass das Wahlrecht mit der Gesetzesänderung gut geregelt ist. Das Wahlrecht wird den betreffenden Menschen eingeräumt. Die Wahlassistenz, insbesondere die Abgrenzung zwischen Wahlrecht und Wahlassistenz, wird klar geregelt. Die Verschwiegenheit der Wahlassistenz wird gefordert. Die Strafbarkeit der Verletzung des Wahlgeheimnisses durch die Wahlassistenz wird festgelegt.

Legislatorischer Verzug liegt nicht vor. Der Bundestag als Gesetzgeber könnte sich in Bezug auf andere Gesetze eine Scheibe abschneiden; denn in diesem Fall lag schon drei, vier Monate nach dem Verfassungsgerichtsurteil der Gesetzentwurf auf dem Tisch.

Auch die Stimmigkeit der Wahlvorschriften ist wichtig. Was wäre denn, wenn die Landesparlamente 16 verschiedene Gesetze erließen und der Bundestag auch noch eines? Dann hätten wir 17 verschiedene Regelungen. Schon daraus folgt, dass die Stimmigkeit rechtspolitisch wichtig ist.

Aus den genannten Gründen komme ich zu dem Ergebnis: Es gab eine zügige, gleichmäßige Behandlung der Thematik. Ich bitte Sie, dem Entwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Dr. Faltermeier. – Als Nächster spricht für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Ulrich Singer. Herr Kollege Singer, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! In den Medien – auch in dem Redebeitrag der GRÜNEN, Herr Kollege Becher – hört man, dass Menschen, für die in allen Bereichen eine Betreuung angeordnet wurde, bislang großes Unrecht widerfahren sei, weil sie vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Das ist so nicht ganz richtig; es ist teilweise richtig. In Wahrheit erachtet das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit eines Wahlausschlusses wegen fehlender Einsichtsfähigkeit grundsätzlich für zulässig. Bemängelt wird lediglich die gleichheitswidrige Typisierung der Gruppe von Vollbetreuten. Es gibt viele wahlunfähige Menschen, welche nicht unter Totalbetreuung stehen, weil dies, etwa aufgrund einer Vorsorgevollmacht, nicht erforderlich ist oder weil eine Betreuung nur für bestimmte Aufgabenkreise angeordnet wurde. Diese rechtliche Benachteiligung der Vollbetreuten

wirkt sich in der Praxis zudem kaum aus. Die meisten Betroffenen waren – und sind weiterhin – mangels Einsichtsfähigkeit ohnehin nicht wahlfähig. Man muss aber klar sagen, dass einzelne Betreute betroffen sind. Deshalb besteht Handlungsbedarf. Wir begrüßen diesen Gesetzesvorstoß.

Ich bin Rechtsanwalt und Berufsbetreuer für Menschen mit Behinderung. Ich kann aus der Praxis berichten: Menschen mit schwerwiegenden psychischen bzw. geistigen Behinderungen können ihr Wahlrecht oft nicht uneingeschränkt, jedenfalls nicht vollumfänglich wahrnehmen, auch dann nicht, wenn für sie keine Betreuung in allen Bereichen angeordnet wurde. Es wäre absurd und realitätsfern, wenn wir glaubten, für alle Menschen ein Wahlrecht schaffen zu können. Liebe Kollegen, bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Wer dazu geistig in der Lage ist, muss auch wählen dürfen. Das ist sehr wichtig. Es gibt aber auch Menschen, die trotz der besten Assistenz nicht fähig sein werden, eine eigene Willens- und Wahlentscheidung zu treffen.

Aufgrund des demografischen Wandels und der stetig alternden Bevölkerung ist inzwischen davon auszugehen, dass wir fast eine Million Menschen in Deutschland haben, die wahlunfähig sind. Gleichzeitig sprechen wir von ungefähr 80.000 Menschen in Deutschland, die unter einer Totalbetreuung stehen. Ich verstehe, dass deren Stimmen bei einem knappen Ausgang wahlentscheidend sein können. Aber eine Wahlentscheidung durch entscheidungsunfähige Wähler würde das allgemeine und freie Wahlrecht in sein Gegenteil verkehren und dem Demokratieprinzip widersprechen.

(Beifall bei der AfD)

Auf jeden Fall muss verhindert werden, dass Wahlen durch Stimmen wahlunfähiger Bürger entschieden werden. Brisant wird es vor allem bei der Briefwahl. Hier besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht von wahlunfähigen Personen durch Dritte ausgeübt wird, die sich um diese Wahlberechtigten kümmern und deren Angelegenheiten erledigen. Allein die angeführten Passagen in dem Gesetzentwurf zur Änderung der Wahlgesetze können den Verdacht eventueller Wahlbeeinflussungen nicht vollständig aus-

räumen. Vor allem kann dadurch unzulässige Wahlassistenz nicht zuverlässig verhindert werden. Das befürchte ich, und das muss angesprochen werden. Die Gesetzesänderung geht somit völlig an der Realität vorbei und öffnet dem Wahlbetrug Tür und Tor.

In Bezug auf die Europawahl möchte ich einen erheblichen Missstand ansprechen, der auch nicht behoben wurde: Wähler mit doppelter Staatsbürgerschaft können momentan zwei Stimmen abgeben, nämlich in ihrem EU-Herkunftsland und zusätzlich in dem Land, in dem ihr Wohnort liegt. Das ist ein ganz klarer Verstoß gegen das Prinzip "One man, one vote". Dieser Verstoß wurde nur dadurch offenkundig, dass ein freimütiger Herr di Lorenzo dies in einer Talkshow angesprochen hat. Hätte er von der Illegalität des doppelten Abstimmens gewusst, Zitat, hätte er nicht in der Sendung von Günther Jauch davon erzählt. – Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Er sagt nicht, dass er es dann nicht gemacht hätte, sondern er sagt, er hätte dann nicht davon erzählt.

Da dies kein Einzelfall ist, hätte der deutsche Gesetzgeber diesem Unwesen unbedingt ein Ende bereiten und wirksame Schranken verschieben müssen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Abgeordneter Singer. – Als Nächste spricht Frau Abgeordnete Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf wird endlich ein inklusives Wahlrecht geschaffen und die diesbezügliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigt. Heute, am siebzigsten Jahrestag und Geburtstag des Grundgesetzes, kommt ein Gesetzentwurf in die Erste Lesung, der den verfassungswidrigen Ausschluss von Wahlen von Menschen mit Behinderungen, die unter einer Vollbetreuung stehen, aufhebt. Das ist richtig und wichtig. Der Wahlrechtsausschluss dieser Menschen verstößt nicht nur gegen

das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung und damit gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Allgemeinheit der Wahl. Gleichzeitig verstößt er auch gegen das Benachteiligungsverbot wegen Behinderung und ist damit mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

Sehr geehrte Damen und Herren von der Staatsregierung und von der CSU, das wollten Sie in den letzten Jahren leider alles nicht wissen. Die SPD-Fraktion hat schon in der vorletzten und in der letzten Legislaturperiode, gestützt auf die UN-Behindertenrechtskonvention, diesbezügliche Gesetzentwürfe zur Änderung der bayerischen Wahlrechtsregelungen vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe wurden von der CSU abgelehnt. Aktuell unterstützen wir den Gesetzentwurf der GRÜNEN zu dieser Thematik. Wir kennen die Argumentation, die in der Sitzung des Verfassungsausschusses, an der ich teilnehmen durfte, vertreten wurde. Wäre es nach uns gegangen, hätten in Bayern die Menschen mit Behinderungen, die sich in ihren Angelegenheiten durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen müssen, schon an den Landtagswahlen 2013 und 2018 sowie an den Kommunalwahlen 2014 teilnehmen dürfen.

Die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse wären dann schon vor sechs Jahren aufgehoben worden. Die Staatsregierung und die CSU wollten davon jedoch nichts wissen. Das Bundesverfassungsgericht musste erst Recht sprechen, bevor Sie sich bewegt haben. Lieber Herr Kollege Faltermeier, Sie haben argumentiert, wir hätten ein Gericht, damit es sich äußere. Vorher sollte nichts gemacht werden. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass das Parlament darauf warten müsste, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen feststellt, bis das Parlament sich selbst in Bewegung setzt.

Der Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2019 stellt fest, dass der Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute, also Menschen unter Vollbetreuung, verfassungswidrig ist. Der Ausschluss von Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, ist nichtig. Statt wenigstens sofort tätig zu werden, hat die Staatsregierung

gewartet mit dem Argument, der Bund habe ja noch keine entsprechenden Änderungen vorgelegt. Wären Sie mit gutem Beispiel vorangegangen, hätten schon viele Menschen mit Behinderungen an den vergangenen Wahlen teilnehmen können.

Was ist mit dem sonst so überstrapazierten Argument "Bayern kann alles, Bayern kann alles am besten, und Bayern macht alles als Erster"? Es ist ein Wunder, dass Sie sich diesmal so zurückgehalten haben. Aber all das interessiert Sie nicht; denn für die Zustimmung dafür hätten Sie unseren Gesetzentwürfen zustimmen müssen. Das ist in Ihrem System und Ihrer Welt leider nicht vorgesehen. Sie haben lieber die bisher vom Wahlrecht Ausgeschlossenen auch weiterhin ausgeschlossen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf selbst ist zu sagen, dass er für die dort genannten bayerischen Gesetze die Änderung des Bundeswahlgesetzes bzw. des Europawahlgesetzes fast wörtlich übernimmt. Neben der Aufhebung der diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse regelt der Gesetzentwurf eine Assistenz bei der Ausübung der Wahl. Dies ist konsequent, aber diffizil. Diese Regelung werden wir uns in den Ausschüssen genau ansehen müssen. Dennoch können wir im Grundsatz, vorbehaltlich der Ausschussberatungen, Zustimmung zu einem Gesetzentwurf signalisieren, der schon vor Jahren hätte verabschiedet werden können, wenn die CSU nicht reflexartig alles, was von der Opposition kommt, ablehnen würde.

Heute ist also ein guter Tag für Menschen in Bayern, die lange Zeit von den Wahlen ausgeschlossen waren. Sie dürfen in Zukunft über die politischen Verhältnisse in Bayern mitbestimmen. Sie dürfen hundert Jahre nach der Einführung des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts für alle an den Wahlen teilnehmen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Darf ich Sie bitten, zum Ende zu kommen?

Alexandra Hiersemann (SPD): Damit werden für diese Menschen endlich Artikel 1 des Grundgesetzes und Artikel 100 der Bayerischen Verfassung beim Wahlrecht umgesetzt: Die Würde des Menschen ist unantastbar. – Dafür war es allerhöchste Zeit, auch in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin Hiersemann. – Als Nächste spricht für die FDP-Fraktion Frau Kollegin Julika Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Endlich wird die Staatsregierung tätig, weil sie es muss. Schon seit Jahren fordert die FDP, dass diese pauschalen Wahlrechtsausschlüsse fallen müssen. Gerade in unserer Demokratie sind die Individualrechte in jedem Fall einzeln zu prüfen. Bei den letzten Reformen des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes hat die Staatsregierung keine Notwendigkeit gesehen, diese Missstände zu korrigieren. Jetzt zwingt das Bundesverfassungsgericht Sie in die Knie.

Herr Faltermeier, Sie fragen, ob das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall nötig war. – Ja, es war ganz offensichtlich bitter nötig. Bis heute sind 20.000 Menschen pauschal einfach so vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist diskriminierend, das ist willkürlich, und das ist undemokratisch.

(Beifall bei der FDP)

Hier hat die Politik wieder einmal die Grenzen zur Partizipation an unserer Demokratie enger gesetzt, als es nach unserem Grundgesetz gewollt ist. Das ist traurig. Ende März hat ein CSU-Redner noch hier behauptet, es sei nicht mehr möglich, dass die Betroffenen an der Europawahl teilnehmen könnten. Zum Glück haben die FDP und andere dagegen noch einmal vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Zum Glück ist es jetzt wenigstens noch auf Antrag möglich, dass diese Menschen doch noch an der Europawahl teilnehmen können.

Die Urteile müssen uns über alle Parteigrenzen hinweg zeigen, dass wir die Möglichkeit zur Beteiligung an demokratischen Prozessen und Wahlen grundsätzlich neu und anders denken müssen. Mit der heute eingereichten Gesetzesänderung machen wir unsere Demokratie endlich barrierefreier und zugänglicher für mehr bayerische Bür-

gerinnen und Bürger. Das finden wir gut. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf natürlich zustimmen. Die Freien Demokraten fordern diese Reform schon lange. Bitte klopfen Sie sich aber jetzt nicht auf die Schulter, was Sie für integrative Typen sind.

Sie haben in der Vergangenheit alle Initiativen, diesen Missstand zu korrigieren, immer abgelehnt. Die Öffnung unserer Demokratie ist mit dem heutigen Tag aber auch nicht vollzogen. Die demokratiehungrige Jugend bleibt pauschal und ohne Individualprüfung ausgeschlossen. Ich hoffe doch, dass es nach Ihrem erzwungenen Nachdenken in dieser Frage endlich auch mal einen Umdenkprozess beim Wahlrecht ab 16 gibt. Rund 400.000 Menschen zwischen 16 und 17 Jahren sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, pauschal und willkürlich.

Unsere Demokratie muss für alle Menschen weiter verständlich und erlebbar sein. Es geht nicht, dass man vor Behördengängen möglichst sieben Semester Beamtendeutsch studiert haben muss. Es geht nicht, dass es nach wie vor bei ganz vielen Behördengängen nötig ist, selber physisch vor Ort zu sein. Es geht nicht, dass man das oftmals nicht online erledigen kann, und es geht nicht, dass bei nicht allen Behördenseiten das Internet barrierefrei ist.

Wir gehen heute einen wichtigen und längst überfälligen Schritt in Richtung mehr Demokratie für die Menschen in Bayern. Setzen wir den Weg konsequent fort! Wir haben nämlich noch eine richtig lange Strecke vor uns.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das so beschlossen.